

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 13. März 2003

G 5 d Adliswil, Kilchberg und Rüslikon. Städtische Werke Adliswil. Quellfassungen Tal
(G 6 d) (GWR d 1098). Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen.

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 492/1980 wurden unter anderen die Grundwasserschutzzonen um die Quellen Tal genehmigt. Im Auftrag der Städtischen Werke Adliswil überarbeitete das Geologische Büro Büchi und Müller AG, Frauenfeld, im Bericht vom 5. August 1996 sowie dem Zusatz vom 28. November 1997 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellen Tal. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 28. Januar 1998 im Sinne einer Vorprüfung zu den neuen Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 18. und 19. August 1998 setzten der Stadtrat Adliswil sowie die Gemeinderäte Kilchberg und Rüslikon die überarbeiteten Schutzzonen um die Quellen Tal fest und erliesen das entsprechende Schutzzonenreglement. Die Stadt- und Gemeinderäte Adliswil und Kilchberg hoben gleichzeitig die alten Schutzzonen auf. Die Gemeinde Rüslikon war von den alten Schutzzonen noch nicht betroffen. Der Gemeinderat Rüslikon erhob gegen seinen eigenen Festsetzungsbeschluss Rekurs. In der Folge konnte die Schutzzonengrenze auf dem Gemeindegebiet Rüslikon im allseitigen Einverständnis optimiert werden. Mit Beschluss des Gemeinderates Rüslikon vom 19. Dezember 1998 wurde die Einsprache zurückgezogen und der geänderte Schutzzonenplan festgesetzt. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Bezirksrates Horgen vom 13. Oktober 1998, 28. Juni sowie 19. November 2002 sind gegen die Aufhebungs- bzw. Neufestsetzungsbeschlüsse der Stadt- und Gemeinderäte Adliswil, Kilchberg und Rüslikon keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Tal gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der

Schutzzonenreglemente den Stadt- und Gemeinderäten Adlikon, Kilchberg und Rüschnikon. Diese haben alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 492/1980 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Tal wird aufgehoben. Die gleichzeitig erteilte Genehmigung der Schutzzonen um die Quellfassungen Stüpfer, Schattli, Langenberg und Nägeli wurde mit Verfügung der Baudirektion Nr. 509/2003 aufgehoben. Die ebenfalls mit Verfügung der Baudirektion Nr. 492/1980 erteilte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Balderen (GWR b 1057) bleibt bestehen.

II. Die mit Beschlüssen der Stadt- und Gemeinderäte Adliswil, Kilchberg und Rüschnikon vom 18. August und 9. Dezember 1998 festgesetzten Schutzzonen um die Quellen Tal D+E (GWR d 1098) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 2838 D-E) 1:1'000 der Quellen Tal D+E vom 18. September 1997;
- Schutzzonenreglement der Quellfassungen Tal D+E (GWR d 1098).

III. Die Stadt- und Gemeinderäte Adliswil, Kilchberg und Rüschnikon werden eingeladen, die Aufhebung der alten und die Festsetzung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen, in der amtlichen Vermessung nachzuführen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von den Städtischen Werken Adliswil, Postfach 577, 8134 Adliswil, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 560.--	(85262.40.000)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 60.--</u>	(85262.40.000)
Total	<u>Fr. 620.--</u>	(8000 0010 01)

V. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VI. Mitteilung an:

- den Stadtrat Adliswil, 8134 Adliswil (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Thalwil, Gotthardstrasse 11, 8800 Thalwil);
- den Gemeinderat Kilchberg, 8802 Kilchberg (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Thalwil, Gotthardstrasse 11, 8800 Thalwil);
- den Gemeinderat Rüschlikon, 8803 Rüschlikon (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Thalwil, Gotthardstrasse 11, 8800 Thalwil);
- die Städtischen Werke Adliswil, Postfach 577, 8134 Adliswil;
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Frick & Partner, Feldweg 25, 8134 Adliswil;
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Walter Meier, Pilgerweg 29, 8803 Rüschlikon;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das Generalsekretariat der Baudirektion, Abteilung Finanzen und Controlling;
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 13. März 2003

AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

A. Behren

Verwaltungssekretärin

